

Satzung der Stadt Guben
Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der
Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 38 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Stadtzentrum“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der ESSAG begrenzt, so dass dieses Gelände in seinem gesamten Umfang dem Sanierungsgebiet zugeordnet wird.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze an der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Gasstraße und von dort in östliche Richtung.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze bildet das Gelände der Feuerwehr sowie je eine Grundstückstiefe entlang der Berliner Straße in Richtung Norden bis Höhe Flurstück 175/2 (Berliner Straße 30a).

Dann verläuft die Grenze in östliche Richtung Mittelstraße und von dort entlang der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Norden bis zur Cottbuser Straße.

Von hier verläuft die Grenze in östliche Richtung bis zur Uferstraße und dann entlang der äußeren Straßenbegrenzung in Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das vorstehend textlich beschriebene Gebiet ist in dem als Anlage beiliegenden Lageplan rot umrandet gekennzeichnet.

§ 2 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ nach § 1 wird bei Beibehaltung des Namens auf insgesamt 41,1 ha erweitert.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der EVG begrenzt.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze entlang der südlichen Straßengrenze der Gasstraße in Richtung Westen bis zur Einmündung Feldstraße.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze verläuft entlang der Feldstraße bis zur Straupitzstraße und von dort in Richtung Osten in Richtung Berliner Straße. Die Gebietsgrenze beinhaltet beide Straßenräume.

Die weitere westliche Begrenzung des Gebiets verläuft parallel zwischen Mittelstraße und Berliner Straße und von entlang in Richtung Norden über den Verkehrsknotenpunkt Berliner-/Cottbuser- und Uferstraße bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan rot umrandet gekennzeichneten Flächen. Dabei ist die Erweiterungsfläche rot schraffiert gekennzeichnet.

§ 3

Lageplan als Bestandteil der Sanierungssatzung

Der Lageplan nach § 1 und § 2 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante des Lageplans maßgeblich.

§ 4

Durchführung


Die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Gesamtgebiet nach § 1 und § 2 erfolgt unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Sanierungssatzung nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 14.10.1994 in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung 2001 nach § 2 zur Änderung (Erweiterung) des Sanierungsgebietes nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 16.02.2001 in Kraft.

Guben, den 14.05.2020


Fred Mahro
Bürgermeister

